

Vereinbarung

zwischen den

Psychiatrischen Diensten Graubünden

(nachfolgend PDGR genannt)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(nachfolgend Liechtenstein genannt)

betreffend

stationäre psychiatrische Behandlungen für die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung

1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kliniken Waldhaus und Beverin der Psychiatrische Dienste des Kantons Graubünden (PDGR) behandeln und betreuen stationär die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht, welche aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung oder seelischen Krise im Notfall und auf Zuweisung medizinische Leistungen beanspruchen.

Die PDGR arbeiten mit dem Landesspital, den Hausärzten und niedergelassenen Fachärzten sowie den öffentlichen und privaten Betreuungsstellen im Dienste einer optimalen Vernetzung der stationären und ambulanten Behandlung eng zusammen.

2 Umfang der Leistungen

Die PDGR garantieren dem Vertragspartner, dass sie der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewährt und die Hospitalisierung in einem Mehrbettzimmer mit dem für den grundversicherten Patienten erforderlichen Komfort ermöglicht.

Eine Behandlung wird als stationäre Behandlung qualifiziert, wenn ein Aufenthalt und eine Behandlung in der Klinik für länger als 24 Stunden notwendig ist.

Als stationärer Patient gilt auch, wer vor Ablauf von 24 Stunden in der Klinik stirbt oder in eine andere Klinik verlegt wird, sofern ein länger dauernder Aufenthalt geplant war bzw. notwendig gewesen wäre.

Behandlungen, die weniger als 24 Stunden Aufenthalt in der Klinik erfordern, gelten als ambulante Behandlungen und unterstehen nicht diesem Vertrag. Ausnahmen sind die für den Aufenthalt definierten Tages- und Nachtambulanzpatienten sowie die Halbtagespatienten.

3 Aufnahmebereitschaft / Notfallversorgung

Die Patientinnen und Patienten, die sich mit liechtensteinischer Krankenkasse ausweisen, werden unabhängig des Zuweisers (Hausarzt, Spezialisten, Landesspital Vaduz oder Drittspital) im Notfall sofort und bei einem regulären Eintritt unmittelbar oder raschmöglichst aufgenommen.

Die Klinik garantiert einen fachärztlichen Notfalldienst für die stationären Patienten rund um die Uhr.

4 Entschädigung für die Leistungen

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen sind im Anhang 1 geregelt. Dieser und weitere erforderliche Anhänge sind integrierender Vertragsbestandteil.

5 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Klinik stellt die Rechnung für die erbrachten Leistungen mit allen nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall an die zuständige Krankenversicherung:

- Daten des Versicherten (Mitglied-Nr., Name, Vorname, Ortschaft, Geburtsdatum)
- Name der Versicherung und Sektion
- Vollständige Rechnungsnummer der Klinik für den betreffenden Versicherten
- Zahlstellenummer der Klinik
- Rechnungsdatum
- Zweistelliger ICD10-Diagnosecode oder Klartextcode
- Ein- und Austrittstag
- nach Möglichkeit Name, Ort und Zahlstellenummer des einweisenden Arztes
- nach Möglichkeit Schadensart Krankheit oder Unfall

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

Wird eine Rechnung von den Krankenversicherern nicht innert 30 Tagen ganz oder teilweise beanstandet, hat die Rechnung vollumfänglich oder mindestens der nichtbeanstandete Teil innert 30 Tagen bezahlt zu werden.

6 Kostengutsprache

Für eine Direkteinweisung (Hausarzt, Spezialist), eine Verlängerung oder eine spätere Rehospitalisation ist eine Kostengutsprache erforderlich. Diese gilt in der Regel 60 Tage. Sofern dafür medizinische Gründe vorliegen, kann die Kostengutsprache auf ein entsprechend begründetes Gesuch hin verlängert werden.

Das Spital /Klinik teilt dem KV vor Ablauf von 40 Tagen Aufenthalt unaufgefordert und begründet mit, ob und wie lange die Spitalbedürftigkeit eines Akutpatienten voraussichtlich andauern wird. Die entsprechende Frist beträgt für Psychotherapiepatienten 60 Tage, für Gerontopsychiatriepatienten 90 Tage und für Suchtpatienten 20 Tage. Bei Übertritt eines Akutpsychiatriepatienten in die Rehabilitationsabteilung vor Ablauf von 40 Tagen Aufenthalt beträgt die entsprechende Frist 60 Tage.

Weist sich ein Patient als Grundversicherter nach liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht aus, garantiert der Kostenträger innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Kostengutsprache gesuches die Übernahme der Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung, bzw. lehnt die Kostenübernahme unter Angabe der Begründung ab. Nach Ablauf dieser Frist ohne Erteilung oder begründeter Ablehnung einer Kostengutsprache haftet er für die Kosten, wie wenn er die Gutsprache erteilt hätte. Vorbehalten bleiben Nichtpflichtleistungen.

Im Zweifelsfalle ist der Vertrauensarzt der Krankenkasse oder auch der Landesphysikus des Fürstentums Liechtenstein zu konsultieren.

Wird die Aufenthaltsdauer von 40 Tagen überschritten, ist spätestens am 30. Tag der Vertrauensarzt mit detaillierten Angaben über den weiteren Behandlungsverlauf und den für die Beurteilung erforderlichen Informationen zu bedienen; ihm sind alle notwendigen Auskünfte über die bisherigen und die künftigen medizinisch erforderlichen Leistungen zu geben. Dieser Vorgang wiederholt sich nach jeweils weiteren absehbaren 25 Tagen. Aufgrund der neuen medizinischen Beurteilung wird die Verrechnungsart der weiteren Leistungen mit der neuen Kostengutsprache schriftlich festgelegt.

7 Qualitätssicherung und Leistungsstatistiken

Die Klinik beteiligt sich an allen obligatorischen Qualitätssicherungsmaßnahmen und –projekten und ist bereit, diese Resultate Liechtenstein zur Verfügung zu stellen.

Dem Landesphysikat, FL-9494 Schaan und dem Landeskrankenkassenverband sind von der Klinik jährlich die statistischen Daten der Patientenstatistik mit Diagnose, Aufenthaltsdauer und Anzahl Patienten in den vertraglichen Bereichen zuzustellen.

8 Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die liechtensteinische Regierung mit Wirkung ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Vertragspartner sind bereit, alle 2 Jahre die Preise im Anhang neu zu diskutieren, wobei eine Preisverhandlung oder eine Vertragsänderung aufgrund nationaler Begebenheiten, gesetzlicher Veränderungen (Beschwerdeentscheide oder Gesetzesänderungen) oder neuer anerkannter Kalkulationen nach einer Vorankündigung mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit möglich ist.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann jeweils auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

9 Schlussbestimmungen

Die Klinik garantiert dem Fürstentum Liechtenstein, dass sie ein langfristiger Vertragspartner ist und die Klinik ihrerseits jederzeit alles unternimmt, dass sie bezüglich personellen Ressourcen (Aus- und Weiterbildung, etc.) und der medizintechnischen und innerbetrieblichen Infrastruktur, sich als fortschrittliche und medizinisch moderne Klinik nennen kann und diesbezüglich ein Benchmarking für sich entscheiden kann.

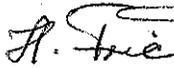
Die Klinik informiert Liechtenstein über alle wesentlichen personellen und konzeptionellen Veränderungen, welche die Behandlung und die Betreuung der hospitalisierten Patientinnen und Patienten beeinflussen.

Vaduz, 13. Januar 2004
RA 2004/19-6642

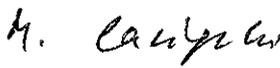
Chur, 30. 01. 2004

Für das
Fürstentum Liechtenstein

Für die
Psychiatrische Dienste Graubünden



Hansjörg Frick
Regierungsrat



Dr. Markus Cavigelli
Präsident VK
Josef Müller
Direktor